

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2021

Schwerin, den 14. Juni

Nr. 24

Landesbehörden

Verlust eines Dienstsiegels

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Vom 20. Mai 2021

Das Siegel trägt die Umschrift „Staatliches Schulamt Rostock“. Das Siegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm und trägt die Unterscheidungsnummer 3. In dem Siegel ist das Wappen Mecklenburg-Vorpommern abgebildet. Es befindet sich in der rechten Hälfte der mecklenburgische Stierkopf. Ihm zur Seite steht in der linken Hälfte des Wappens der pommerische Greif.

Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird gemäß § 7 Satz 7 der Hoheitszeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1997 (GVOBl. M-V S. 536), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 857) geändert worden ist, mit Wirkung vom 12. April 2021 für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 273

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich- keitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und
Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 31. Mai 2021

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 363) für das Vorhaben Neubau eines Radweges auf der Bahntrasse Dambeck – Röbel (Az.: 0115-553-15-99-07/21) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 2 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten

Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von ca. 4.600 m bei einer Flächeninanspruchnahme von ca. 2,5 ha, einer Neuversiegelung von ca. 1,2 ha und einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von ca. 12.000 m³ sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Bei der Maßnahme handelt es sich um einen Neubau eines touristischen Radweges auf einer stillgelegten Bahntrasse.
- Die Baumaßnahme erfolgt im unmittelbaren Bereich einer stillgelegten Bahntrasse und in einem Gebiet mit geringer Schutzwürdigkeit des landschaftlichen Freiraumes (vgl. mit Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte). Die in dem Gebiet eintretende Zerschneidungswirkung des geplanten Radweges wird somit als nicht erheblich beurteilt.
- Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung des Grundwasserkörpers zu erwarten.
- Das Vorhaben kreuzt das als künstlich eingestufte WRRL-Fließgewässer Brandenbruchgraben. Ein direkter baulicher Eingriff in das Fließgewässer erfolgt nicht. Stoffeinträge durch den Betrieb des Radweges sind nicht zu erwarten. Während der Baumaßnahme werden Maßnahmen zum Schutz des Gewässers getroffen. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes des Brandenbruchgrabens wird somit ausgeschlossen. Das Vorhaben steht einer eventuellen künftigen Verbesserung des Zustandes des Fließgewässers nicht entgegen.
- Die visuelle Veränderung durch die Asphaltierung in 2,5 m Breite bei Erhaltung der vorhandenen Geländemorphologie des ehemaligen Bahndammes wird als nicht erheblich landschaftsbildbeeinträchtigend eingeschätzt.
- Baubedingte Lärmimmissionen werden wegen regulärem Baubetrieb (keine Nachtbaustelle) innerhalb der zulässigen Grenzwerte bleiben, sodass hier keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auftreten.
- Nördlich und östlich der geplanten Radwegtrasse verläuft in ca. 500 m Entfernung die Grenze des Europäischen Vogel-

schutzgebietes SPA DE 2642-401 Müritz-Seenland. Da entlang dieser Grenzen die Landesstraßen L 24 und L 241 mit entsprechender verkehrsbedingter Vorbelastung verlaufen, werden nachteilige und erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in den jeweiligen Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben ausgeschlossen.

- Mit dem Vorhaben ist ein Verlust von nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Feldhecken und Feldgehölzen durch randliche Rückschnitte u. ggf. randliche Teilrodung in einem Gesamtumfang von ca. 500 m² verbunden. Es kommt zu keiner Fällung von entlang der ehemaligen Bahnlinie befindlichen nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen. Da alle im Umfeld des Vorhabens geschützten Gehölzstrukturen (Umfang ca. 16.300 m²) erhalten bleiben, werden deren vorhabenbedingte randliche Verluste als nicht erhebliche nachteilige Beeinträchtigung eingeschätzt. Baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Gehölze und Bäume werden durch Schutzmaßnahmen, z. B. Einzäunung und Bohlenummantelung vermieden.
- Die besonnten Böschungsbereiche entlang der ehemaligen Bahnlinie stellen für Zauneidechsen geeignete Habitate dar. Die Böschungsbereiche bleiben als Habitate erhalten, zusätzliche Ausweichhabitate werden angelegt. Durch die Neuanlage und den Betrieb des Radweges ist von einer Funktionsbeeinträchtigung angrenzender Habitate insbesondere von Brutvögeln auszugehen. Die stillgelegte Bahnstrecke wird aktuell zeitweise durch Spaziergänger und abschnittsweise durch landwirtschaftlichen Verkehr genutzt. Fachgutachterlich wird eingeschätzt, dass sich im Bereich des geplanten Radweges ein Gewöhnungseffekt gegenüber den betriebsbedingten Störungen des Radverkehrs einstellen wird und die Gehölzstrukturen im Wirkungsbereich des Vorhabens sowie angrenzende Ausweichhabitate weiterhin genutzt werden. Die Habitatfunktionsbeeinträchtigung für die Gehölzstrukturen durch betriebsbedingte Störungen des Vorhabens wird daher als nicht erheblich bewertet. Die an die Trasse angrenzenden Offenlandbereiche haben nach Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan keine hohe Bedeutung für Rast- und Zugvögel. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände während der Bauzeit wird durch Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Bauzeitenregelungen und temporäre Schutzzäune verhindert.
- Eine kumulierende Wirkung durch den bereits realisierten straßenbegleitenden Radweg an der B 198 von Dambeck nach Karchow, die zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, wird aufgrund des vorbelasteten Bereiches der B 198 und der nicht erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des bereits realisierten straßenbegleitenden Radweges an der B 198 ausgeschlossen.

Hinweis:

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 273

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 14. Juni 2021

Die Propan Rheingas GmbH & Co. KG beabsichtigt die wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG der bestehenden erdgedeckten Flüssiggaslagerbehälteranlage am Standort des Großparkplatzes in 18556 Putgarten, Gemarkung Putgarten, Flur 3, Flurstück 142 durch Errichtung eines zweiten 28,5 t umfassenden Behälters.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 9.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Durch den Betrieb der Anlage in beantragter Größe ergeben sich für sämtliche zu prüfende Schutzkriterien sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern keine erheblichen Auswirkungen, da die Lagerung des Flüssiggases unterirdisch in einem geschlossenen System und somit emissionsfrei erfolgt. Lediglich die während des Betriebes erforderlichen Befüllungen der Flüssiggaslagerbehälteranlage bedingen ein gewisses Gefahrepotenzial durch freigesetztes und leicht entzündbares Flüssiggas. Dadurch ausgelöste Havarien werden bei Einhaltung der vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Vorsorgemaßnahmen vermieden. Die anliegende Wohnbebauung ist im Falle einer unvorhergesehenen Havarie durch einen Erdwall geschützt, der 30 m Sicherheitsabstand zum Anlagenstandort ist eingehalten.

Auswirkungen auf Schutzgüter können während der Bauphase zeitlich begrenzt auftreten, die jedoch ebenfalls als nicht erheblich eingeschätzt werden. Das erhöhte Fahrzeugaufkommen ist für einen Parkplatz typisch und schwankt ohnehin saisonabhängig. Die damit einhergehenden Emissionen (Lärm, Staub) bleiben auf den Tagzeitraum beschränkt, wodurch z. B. dämmerungs- und nachtaktive Tiere keine Beeinflussung erfahren. Der Schutzanspruch des Menschen (IO der Wohnbebauung) auf Einhaltung der IRW nachts kann somit ebenfalls erfüllt werden.

Die durch das Baugeschehen bedingten Veränderungen der Fläche, des Bodens und der Landschaft sind kleinteilig und somit gering. Der Bodenaushub wird kompensiert.

Da sich in der Lagergrube keine Grund- und Schichtenwasser befinden, können durch das Vorhaben keine Veränderungen der Wasser- und Grundwasserbeschaffenheit eintreten. Zudem ist Propan kein wassergefährdender Stoff.

Eine Beeinträchtigung der anliegenden Biotope durch Bautätigkeiten ist auszuschließen, da keine Erforderlichkeit besteht, dass

sich die Baustelle in den Bereich der ges. gesch. Biotope hinein flächenmäßig ausbreitet. Für andere wertvolle Bäume oder Sträucher, die durch den Baustellenbetrieb beschädigt werden könnten, sind Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Durch die Baufahrzeuge u. a. Arbeitsmittel wird in einem kurzen Zeitfenster ein erhöhter Vorrat an wassergefährdenden Stoffen, die ebenso zu Beeinträchtigungen von Boden und Biotopen führen können, vorgehalten. Auch hier sind Schutzmaßnahmen vorgesehen, die zur Risikominderung des Eintretens einer Havarie beitragen und bei Vorlage eines Gefahrenfalls die Beseitigung der Auswirkungen regeln.

Da nach der Realisierung des Vorhabens alle zwischenzeitlichen, baustellenbedingten Veränderungen von Boden, Fläche, Landschaft und Flora beseitigt werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt oder Landschaftsbild im Sinne des UVPG auszumachen.

Auf die Schutzgüter Luft, Klima, kulturelles Erbe und Sachgüter wirkt das Vorhaben nicht.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten durch Errichtung und Betrieb des Flüssiggaslagerbehälters ist ausgeschlossen, da diese Arten im Vorhabensbereich nicht vorkommen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann somit für alle Schutzgüter, insbesondere für die Schutzgüter Boden und Fläche nicht festgestellt werden.

Aus den in der Vorprüfung ermittelten Fakten wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung für nicht notwendig erachtet.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 274

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 14. Juni 2021

Die Cosun Beet Company GmbH & Co. KG betreibt eine Anlage zur Herstellung von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben am Standort Bluthsluster Straße 24 in Anklam, Gemarkung Anklam, Flur 4, Flurstück 27/15 im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Mit den Bescheiden vom 12. Dezember 2019 wurden der heutigen Cosun Beet Company GmbH & Co. KG (damals Suiker Unie GmbH & Co. KG) gemäß §§ 8, 9 i. V. m. § 16 BImSchG die 1. Teilgenehmigung und der Vorbescheid für die Erhöhung der Verarbeitungskapazität, die Verlängerung der Kampagnezeiten und die aktive Entwässerung der Rübenerde sowie gemäß § 4 IZÜV i. V. m. § 124a LWaG M-V die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von behandeltem Abwasser erteilt. Auf Grundlage des Vorbescheids und zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen der 1. Teilgenehmigung beantragt die Cosun Beet Company GmbH & Co. KG nun die Erteilung der 2. Teilgenehmigung.

Die wesentlichen Änderungen im Rahmen der beantragten 2. Teilgenehmigung umfassen

1. die Errichtung einer Anlage zur aktiven Entwässerung der im Produktionsprozess der Zuckerfabrik anfallenden Rübenerde einschließlich der Umgestaltung der Teichwirtschaft und der Anpassung der Abwasserbehandlungsanlage,
2. den Einbau eines Sekundärkreislaufes in das Kühlsystem für den Zuckerhaus-Kondensator
und ergänzend
3. die Erhöhung der täglichen Rübenverarbeitungs menge von 16.000 auf 17.000 Tonnen reine Rüben/d
4. die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Großfeuerungsanlage durch Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 98 MW auf 113 MW (Erhöhung der Dampferzeugung von 60 t/h auf 70 t/h) und den alternativen Einsatz von Biogas als Brennstoff bei unveränderten Emissionsbegrenzungen
5. Maßnahmen zur Emissionsminderung (Zusammenfassung von Quellen im Bereich der Carbonatation und ergänzende Schallschutzmaßnahmen)

sowie damit verbundene Anpassungen des Anlagenbestandes.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 in Verbindung mit den Nummern 7.25 und 1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) durchgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wäre durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass von dem o. g. Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen werden.

Folgende Gründe sind hierfür maßgeblich:

Das Vorhaben dient ausgehend vom Vorbescheid auch der Umsetzung von Emissionsminderungsmaßnahmen zur Erfüllung der

Genehmigungsvoraussetzungen der 1. Teilgenehmigung (TG). Die zusätzlich beantragte Erhöhung der Verarbeitungskapazität auf maximal 17.000 t Rüben pro Tag soll im Rahmen der bestehenden Begrenzungen der 1. TG und der in diesem Zusammenhang erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen. Die Ausführungen in den Vorprüfungsunterlagen lassen erwarten, dass die im Vorbescheid und im Bescheid zur 1. TG festgelegten Emissionsbegrenzungen für Geruch und Luftschadstoffe durch Umsetzung der mit 2. TG beantragten Maßnahmen eingehalten oder verringert werden. Gleichfalls wird dargestellt, dass die in den o. g. Bescheiden für die einzelnen Immissionsorte festgelegten Beurteilungspegel nach Umsetzung der geplanten Schallminderungsmaßnahmen eingehalten werden. Die beabsichtigte Änderung der Leistung der Kesselanlage einschließlich geänderter Betriebsweise durch Brennstoffwechsel führt ebenfalls zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen, da die festgelegten Grenzwerte der 13. BImSchV auch bei Biogasfeuerung beibehalten werden. Die Möglichkeit, dass zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, die über das Ausmaß der bereits im Rahmen der 1. Teilgenehmigung erfolgten UVP hinausgehen, wird nicht gesehen.

Damit kann insgesamt eingeschätzt werden, dass die Umsetzung der beantragten 2. Teilgenehmigung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die eine UVP-Pflicht begründen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 275

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) im Windeignungsgebiet Menzendorf (04/18) (WKA Menzendorf II), Bekanntmachung des Vorhabens

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 14. Juni 2021

Die eno energy GmbH (Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik) plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) im Windeignungsgebiet 04/18 „Menzendorf“, Gemarkung Menzendorf, Flur 1, Flurstück 23, Gemarkung Grieben, Flur 1, Flurstück 3. Geplant sind drei WKA vom Typ Nordex N149-4,5 mit einer Nennleistung von je 4,5 MW und einer Gesamthöhe von 241,55 m zzgl. einer Fundamenterrhöhung von 3 m.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im Jahr 2021 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Natur- und Artenschutz, UVP-Bericht, Risikobeurteilung zu Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen) sowie Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landkreis Nordwestmecklenburg: Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landkreis Nordwestmecklenburg: Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen
- Landkreis Nordwestmecklenburg: Untere Bodenschutzbehörde
- Landkreis Nordwestmecklenburg: Brand und Katastrophenschutz
- Landkreis Nordwestmecklenburg: Untere Wasserbehörde
- E.DIS Netz GmbH
- 50Hertz Transmission GmbH
- Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
- NABU Mecklenburg-Vorpommern
- Gemeinde Menzendorf
- Gemeinde Stepenitztal
- Gemeinde Grieben

- Landesforst M-V
- Straßenbauamt Schwerin

Die Auslegung des Antrages, beigefügter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom 22. Juni 2021 bis einschließlich 21. Juli 2021 zu den angegebenen Zeiten im

- Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft
- Montag bis Donnerstag: 7:30 – 16:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer **Terminabsprache unter 0385 59586512** möglich. Diese soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr erfolgen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Menzendorf II“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **22. Juni 2021** bis einschließlich **23. August 2021** schriftlich bei der o. g. Behörde oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „Einwendung WKA Menzendorf II“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation erfolgen die Bekanntmachungen über die Bestimmung eines Erörterungstermins gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 3 BImSchG, über dessen Durchführung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 9. BImSchV sowie dessen Gestaltung zu einem späteren Zeitpunkt im Amtlichen Anzeiger M-V, dem UVP-Portal sowie auf der Internetseite des StALU WM.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 276

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) (WKA Sehlsdorf II), Korrektur Einwendungsfrist

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 14. Juni 2021

Die WKN Windpark Neu Benthens GmbH & Co. KG (Otto-Hahn-Straße 12 – 16, 25813 Husum) plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet 42/18 „Sehlsdorf“, Gemarkung Grambow, Flur 2, Flurstücke 262, 268 und 273. Geplant sind Anlagen vom Typ Siemens Gamesa SG170 mit einer Nennleistung von 6,2 MW und einer Gesamthöhe von 250 m.

Die Anlagen sollen voraussichtlich Ende 2021 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Das Vorhaben wurde mit Bekanntmachung vom 26. April 2021 u. a. im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 17 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 181) öffentlich bekannt gemacht. Die in der Bekanntmachung vom 26. April 2021 bekannt gemachte Einwendungsfrist ist nicht korrekt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **4. Mai 2021** bis einschließlich **5. Juli 2021** schriftlich bei den o. g. Behörden oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „Einwendung WKA Sehlsdorf II“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 277

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 1. Juni 2021

821 K 23/19

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 10. August 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Groß Schwiesow Blatt 527, Gemarkung Groß Schwiesow, Flur 2, Flurstück 293, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Größe: 5.091 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das als Grünland genutzte Grundstück befindet sich südlich der Ortslage von Groß Schwiesow zwischen dem Güstrow-Bützow-

Kanal und der Nebel. Es ist in einen Grünlandkomplex eingebunden und verfügt über keine eigene Zuwegung.

Verkehrswert: **4.100,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juni 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 278

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 26. Mai 2021

15 K 24/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 14. September 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Dienstzimmer: 216 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Derselow, Blatt 19, BV lfd. Nr. 2, Gemarkung Derselow, Flur 1, Flurstück 31, Nadelwald, Größe: 18.961 m²; Gemarkung Derselow, Flur 3, Flurstück 13/4, Grünland, Gartenland, Unland, An der Bergstraße, Größe: 1.539 m²; Gemarkung Derselow, Flur 3, Flurstück 55/2, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 3, Größe: 829 m²; Gemarkung Derselow, Flur 3, Flurstück 55/3, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 1, Größe: 586 m²; Gemarkung Derselow, Flur 3, Flurstück 55/7, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 3, Größe: 885 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt besteht aus Flächen, die nicht alle aneinander grenzen. Die Flurstücke 55/2, 55/3 und 55/7 bilden eine wirtschaftliche Einheit und sind mit einem denkmalgeschützten Wohn-/Stallgebäude bebaut. Das Gebäude wurde um 1864 errichtet, vermutlich zu DDR-Zeiten erfolgte ein Umbau des ehemaligen Pferdestalls mit Remise im Erdgeschoss zu Wohnzwecken. Nach 1990 erfolgten nur geringe Modernisierungen. Das Gebäude auf den Flurstücken 55/2 und 55/7 steht unter Denkmalschutz. Das gegenüberliegende Flurstück 13/5 wird als Grundlandfläche genutzt. Das Flurstück 31 stellt eine Waldfläche mit hiebreifem jüngerem Fichten- und Erlenbestand dar.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **78.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juni 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung den Mund-Nasen-Schutz zu tragen, kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-versteigerungen“ wird hingewiesen.

15 K 33/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 16. September 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kritzow Blatt 349, Gemarkung Benzin, Flur 2, Flurstück 157, Gebäude- und Freifläche, Neue Straße 66, Größe: 542 m²; Gemarkung Benzin, Flur 2, Flurstück 151, Landwirtschaftsfläche, An der Neuen Straße, Größe: 1.257 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem geringfügig unterkellerten Einfamilienhaus, das etwa 1895 errichtet und ab 2008 modernisiert wurde. Die Wohnfläche beträgt etwa 118 m². Es befinden sich ferner ein Stallgebäude, zwei Metallcontainer und eine Überdachung sowie ein Doppelcarport auf dem Grundstück.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **60.200,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 3.000,00 EUR (Küchenausstattung mit elektrischen Geräten)

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. September 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung den Mund-Nasen-Schutz zu tragen, kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 278

Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg

Vom 28. Mai 2021

613 K 42/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 24. September 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 5, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Altentreptow Blatt 850, Gemarkung Altentreptow, Flur 3, Flurstück 425, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Karl-Liebnecht-Straße 5, Größe: 633 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus in 17087 Altentreptow, Schulstraße 17
Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen EFH mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss mit hofseitigem Anbau bebaut. Das Wohnhaus wurde ca. 1929 errichtet und 1994 – 1996 überwiegend saniert und modernisiert. Wohnfläche ca 133 m². Der bauliche Zustand wird als gepflegt und altersgerecht eingeschätzt.

Verkehrswert: **95.000,00 EUR**

In diesem Termin sind die Wertgrenzen der §§ 74a, 85a ZVG aufgehoben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-versteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 1. Juni 2021

611 K 47/20

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hohenmocker Blatt 720, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Hohenbrünzow, Flur 1, Flurstück 14/23, 6.449 m² soll am **Montag, dem 23. August 2021 um 9.00 Uhr**, im Saal 9 im 2. Obergeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt: Mehrfamilienhaus (vier WE), Hohenbrünzow 14, 14a, 15, 15a, eingeschossig, nicht unterkellert, tlw. ausgebautes Dachgeschoss, Bj. um 1900, Teil-Modernisierung ca. 2000; Nebengebäude: abbruchreif; überwiegend leer stehend; Wertermittlung ohne Innenbesichtigung

Verkehrswert: **41.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 279

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 2. Juni 2021

57 K 28/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 11. August 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Görries Blatt 190, BV-Nr. 3, Gemarkung Görries, Flur 2, Flurstück 129/12, Gebäude- und Freifläche, Handelsstraße 4, Größe: 13.560 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück, bebaut mit einem ausschließlich gewerblich genutzten, massiv errichteten Gebäude- und Hallenkomplex, errichtet in den 1960/70er-Jahren. Das Büro- und Verwaltungsgebäude ist zwei- und dreigeschossig. Das Erd- und 1. Obergeschoss wird kleinteilig als Lager-, Büro-, Atelier-/Werkstatt oder sonstigen freizeitorientierten Zwecken genutzt und ist überwiegend vermietet. Das 2. Obergeschoss ist leer stehend. Die Lagerhallen sind fast 100%ig vermietet. Der bauliche Zustand ist insgesamt von wirtschaftlicher Überalterung und Schäden an der Bausubstanz geprägt. Alle vermietbaren Flächen befinden sich in einem unsanierten und eher einfachen Zustand, der nur Erlöse im unteren Preissegment zulässt.

Verkehrswert: **652.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Dezember 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Barzahlung ist nicht zulässig. Die Sicherheit kann erbracht werden durch

- vorherige Überweisung
- Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks
- eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
- einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Achtung: Für die Teilnahme am Versteigerungstermin haben Bieter eine aktuelle Bescheinigung über einen Covid-19 Negativtest vorzulegen. Darüber hinaus besteht für alle Beteiligten die Pflicht zum Tragen einer FFP2/medizinischen Maske.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 280

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 1. Juni 2021

701 K 1/19

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 5. August 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE17 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Prerow Blatt 1083, Gemarkung Prerow, Flur 2, Flurstück 249/4, Gebäude- und Freifläche, Hafenstraße, Größe: 1.126 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das in 18375 Ostseebad Prerow, Hafenstraße 7 gelegene Grundstück ist bebaut mit einer vermutlich ca. 1920 errichteten, zu DDR-Zeiten und nach 1990 teilsanierten und teilmodernisierten Doppelhaushälfte mit Anbauten (Wohnfläche gesamt: 163,50 m²), einem Carport und weiteren Nebengebäuden (Ferienwohnungen und Garage; Nutzfläche insgesamt 44,20 m²).

Verkehrswert: **488.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Februar 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

702 K 54/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 5. August 2021, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE17 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Patzig Blatt 1151, Gemarkung Patzig, Flur 6, Flurstück 35/2, Gebäude- und Freifläche, Hofstraße 10, Größe: 456 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): zweigeschossiges Mehrfamilienhaus (Baujahr ca. 1900) mit drei Wohnungen (jew. ca. 66 m² Wohnfläche, 2012 teilweise saniert) sowie ein Nebengebäude, mäßiger baulicher Zustand, Hofstraße 10 in 18528 Patzig

Verkehrswert: **110.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Dezember 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 280

Bekanntmachung des Amtsgerichts Waren (Müritz)

Vom 26. Mai 2021

622 K 2/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 30. Juli 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wustrow Blatt 1163, Gemarkung Canow, Flur 1, Flurstück 9/7, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.705 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück, bebaut mit einem um 1900 errichteten Wohnhaus sowie einem massiven ehemaligen Stallgebäude. Das Wohnhaus ist teilunterkellert, das Dachgeschoss ist ausgebaut. Das Wohngebäude ist zum Zeitpunkt der Begutachtung in zwei Wohneinheiten aufgeteilt. In den 2000er-Jahren wurde das Wohnhaus überwiegend modernisiert. Das massive Nebengebäude wird im Erdgeschoss als Garage und zu Abstellzwecken genutzt. Weiterhin befinden sich ein Holzschuppen und ein mit diesem verbundener Carport auf dem Grundstück. Lage: 17255 Wustrow, Ortsteil Canow, Canower Allee 49

Verkehrswert: **218.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

622 K 21/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 30. Juli 2021, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Priborn Blatt 1016, Gemarkung Priborn, Flur 1, Flurstück 25/1, Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke, Dorfstraße 17, Größe: 595 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück, bebaut mit einer Doppelwohnhauhälfte (Bj. 1950) mit Anbau (Wirtschaftstrakt) und Stallgebäude, Bj. Anbau mit DG-Ausbau 2005; es besteht erheblicher Unterhaltungsstau. Lage: 17209 Priborn, Dorfstraße 17

Verkehrswert: **96.700,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juli 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 27. Mai 2021

622 K 35/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 6. August 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Röbel/Müritz Blatt 4445, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Röbel/Müritz, Flur 9, Flurstück 192/3, Erholungsfläche, An der Mirower Straße, Größe: 624 m²; Gemarkung Röbel/Müritz, Flur 9, Flurstück 192/4, Erholungsfläche, An der Mirower Straße, Größe: 401 m²; Gemarkung Röbel/Müritz, Flur 9, Flurstück 192/5, Erholungsfläche, An der Mirower Straße, Größe: 223 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus in Holzständerbauweise, Bj. 2002, einseitig angebaut und mit einem Nebengebäude. Der Anbau wurde ehemals gewerblich für eine Kinderbetreuung genutzt. Lage: 17207 Röbel/Müritz, Mirower Straße 20a

Verkehrswert: **292.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Dezember 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

622 K 11/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 6. August 2021, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Peetsch Blatt 20151, Gemarkung Peetsch, Flur 1, Flurstück 94/1, Gebäude- und Freifläche, Peetsch 33, Größe: 1.242 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück, bebaut mit einem massiven, zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus, Bj. ca. 1896. Das Gebäude wurde ursprünglich

vermutlich als Gesindehaus eines größeren Hofes errichtet und später zum Einfamilienwohnhaus umgebaut. Die im Obergeschoss befindlichen Räume wurden zeitweilig als einfache Ferienwohnung genutzt. Im Erdgeschoss befindet sich weiterhin ein ehemaliger Stall, im Obergeschoss ein ehemaliger Heuboden/Scheune. Das Einfamilienwohnhaus ist nicht unterkellert. Das Gebäude weist einen sehr einfachen Standard auf. Es wurden erheblicher Unterhaltungsstau und eine Vielzahl von Baumängeln und Bauschäden festgestellt. Auf dem Grundstück befinden sich weiterhin eine Garage und ein massiver Schuppen mit einer kleinen Teilunterkellerung. Lage: 17252 Mirow, Peetsch 33

Verkehrswert: **54.700,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. April 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 281

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 20. Mai 2021

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Waldumwandlung in der Gemarkung Altheide, Flur 1, Flurstücke 47/2 und 38/9, Flur 2, Flurstücke 4/1, 4/2, 3 sowie in der Gemarkung Gelbensande, Flur 5, Flurstücke 3/2, 4, 6/15, 3/1 und 7 mit einer Größe von insgesamt 4,4 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Begründung

- Die Beeinträchtigungen der Standortfaktoren Boden und Wasser sind durch die Umsetzung der Baumaßnahme in ihrer Dimension stark begrenzt, sodass nicht von großer Schwere oder hohem Ausmaß ausgegangen wird.
- Insgesamt kommt es zu keiner Änderung der charakteristischen Ausprägung des Waldgebietes, es kommt lediglich zu einer Rücksetzung des Waldrandes.
- Zudem tragen die Anlage von Waldrändern sowie die Neuanlage von Laubwald zur Reinhaltung des Grundwassers bei.

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 283

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 1. Juni 2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Blandow, Flur 1, Flurstücke 12 und 23/4 und Gemarkung Nardevitz, Flur 2, Flurstücke 2, 3, 4 mit einer Größe von insgesamt ca. 1,82 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Mit der Aufforstung ist eine Verbesserung der Qualität und Steigerung der Grundwasserneubildung und der Luft zu erwarten.
- Die Aufforstungsflächen grenzen teilweise an bestehende Waldflächen an.
- Mit der Aufforstung der Flächen entsteht neuer, wertvoller Küstenschutzwald.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 283

